

Auszug aus den Wohnungsvergaberichtlinien des Verein für Volkswohnungen eG

1. Genossenschaftswohnungen

1.1. Kriterien für die Vergabe von Wohnungen.

Einzelpersonen Geschiedene mit amtl. Bescheid zur Kinderaufnahme	1 bis 2 Zimmer – Wohnungen (ca. 30 bis 55 m ²)
Ehepaare ohne im Haushalt lebende Kinder Alleinerziehende mit einem Kind offensichtlich dauerhafte Lebensgemeinschaften (unverheiratet) offensichtlich dauerhafte Lebenspartnerschaften (gleichgeschlechtlich).	2 bis 3 Zimmer – Wohnungen (ca. 50 bis 70 m ²)
Ehepaare mit einem im Haushalt lebendem Kind. Lebensgemeinschaften mit einem im Haushalt lebendem Kind Alleinerziehende mit zwei Kindern	
Ehepaare mit zwei im Haushalt lebenden Kindern. Lebensgemeinschaften mit zwei im Haushalt lebenden Kindern Ehepaare mit einer zusätzlich im Haushalt lebenden Pflegeperson. Alleinerziehende mit drei Kindern	3 bis 4 Zimmer – Wohnungen (ca. 71 bis 95 m ²)
Ehepaare mit drei im Haushalt lebenden Kindern Alleinerziehende mit vier Kindern	4 bis 5 Zimmer – Wohnungen (ca. ab 85 m ²)